

Geschäftsbericht 2021

der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft
(gemäss § 19 Absatz 2 des Finanzkontrollgesetzes)

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
1. Grundlagen der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft	4
1.1 Zweck / Stellung / Auftrag	4
1.2 Prüfungsgrundsätze	5
1.3 Prüfungskriterien.....	6
2. Prüftätigkeit im 2021	7
3. Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft intern	11
3.1 Personal und Organisation.....	11
3.2 Aus- und Weiterbildung.....	11
3.3 Zulassung der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft bei der Revisionsaufsichtsbehörde	12
3.4 Fachverbände und Interkantonale Konferenzen.....	12
3.5 Qualitätssicherung	12
3.6 Finanzen / Externe Revisionsstelle	13
3.7 Begleitausschuss	13
4. Ausblick	14
5. Anhang	15

Editorial

Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft (Finanzkontrolle) ist gemäss § 19 Absatz 2 des Finanzkontrollgesetzes angehalten, jährlich einen Geschäftsbericht zu erstellen. Formell richtet sich dieser in erster Linie an den Landrat, den Regierungsrat und an das Kantonsgericht. Durch die gesetzliche Vorgabe, den Geschäftsbericht zu veröffentlichen, haben aber auch alle an der kantonalen Finanzaufsicht Interessierten die Gelegenheit, sich über die Aktivitäten der Finanzkontrolle zu informieren. Die in diesem Bericht auszugsweise erwähnten Prüfberichte wurden bereits im Laufe des Jahres den geprüften Organisationseinheiten, dem Regierungsrat, den landrätlichen Oberaufsichtskommissionen und den zuständigen Fachkommissionen zugestellt.

Als Bewahrer der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle sowie als Ansprechpartner und um den organisatorischen Austausch zwischen dem Landrat und der Finanzkontrolle zu gewährleisten, fanden auch im 2021 mehrere Sitzungen mit dem Begleitausschuss statt. Die Finanzkontrolle dankt an dieser Stelle seinen Mitgliedern für die wertvolle Zusammenarbeit. Den landrätlichen Kommissionen, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht, der Landeskanzlei, den verwaltungsexternen Organisationen und den Direktionen mit ihren Dienststellen dankt sie für die kooperative Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Und ein besonderer Dank gebührt den Mitarbeitenden der geprüften Organisationseinheiten für deren Unterstützung.

Liestal, im April 2022

Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft



Barbara Gafner
Vorsteherin



Hanspeter Schüpfer
Stv. Vorsteher

1. Grundlagen der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft

1.1 Zweck / Stellung / Auftrag

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, am 10. Dezember 2008 das Finanzkontrollgesetz erlassen (SGS 311).

Die Finanzkontrolle stellt als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht eine wirksame Kontrolle über den staatlichen Finanzhaushalt sicher. Weiter unterstützt sie den Landrat, den Regierungsrat und das Kantonsgericht in der Ausübung ihrer Aufgaben.

Die Ergebnisse ihrer Arbeit legt sie den geprüften Einheiten, den zuständigen Regierungsstellen sowie den parlamentarischen Kommissionen in Form von Prüfberichten vor. Die Berichte beinhalten im Weiteren ausgesprochene Empfehlungen zur Behebung von Schwachstellen und Vermeidung von Risiken sowie die dazu erhaltenen Stellungnahmen seitens der Geprüften. Die Finanzkontrolle steht das ganze Jahr über in regelmässigem Kontakt mit den Regierungsstellen und den parlamentarischen Oberaufsichtsbehörden.

Mit ihrer Tätigkeit fördert sie das Vertrauen der Bevölkerung zum Staat, indem sie sich für eine gesetzes- und zweckkonforme sowie wirtschaftliche Verwendung staatlicher Mittel einsetzt. Ebenso sorgt sie mit für eine transparente, nachvollziehbare Rechnungslegung des öffentlichen Finanzhaushaltes.

Als Finanzaufsicht des Kantons ist ihre Kommunikation in erster Linie nach innen gerichtet.

1.2 Prüfungsgrundsätze

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit aus für:

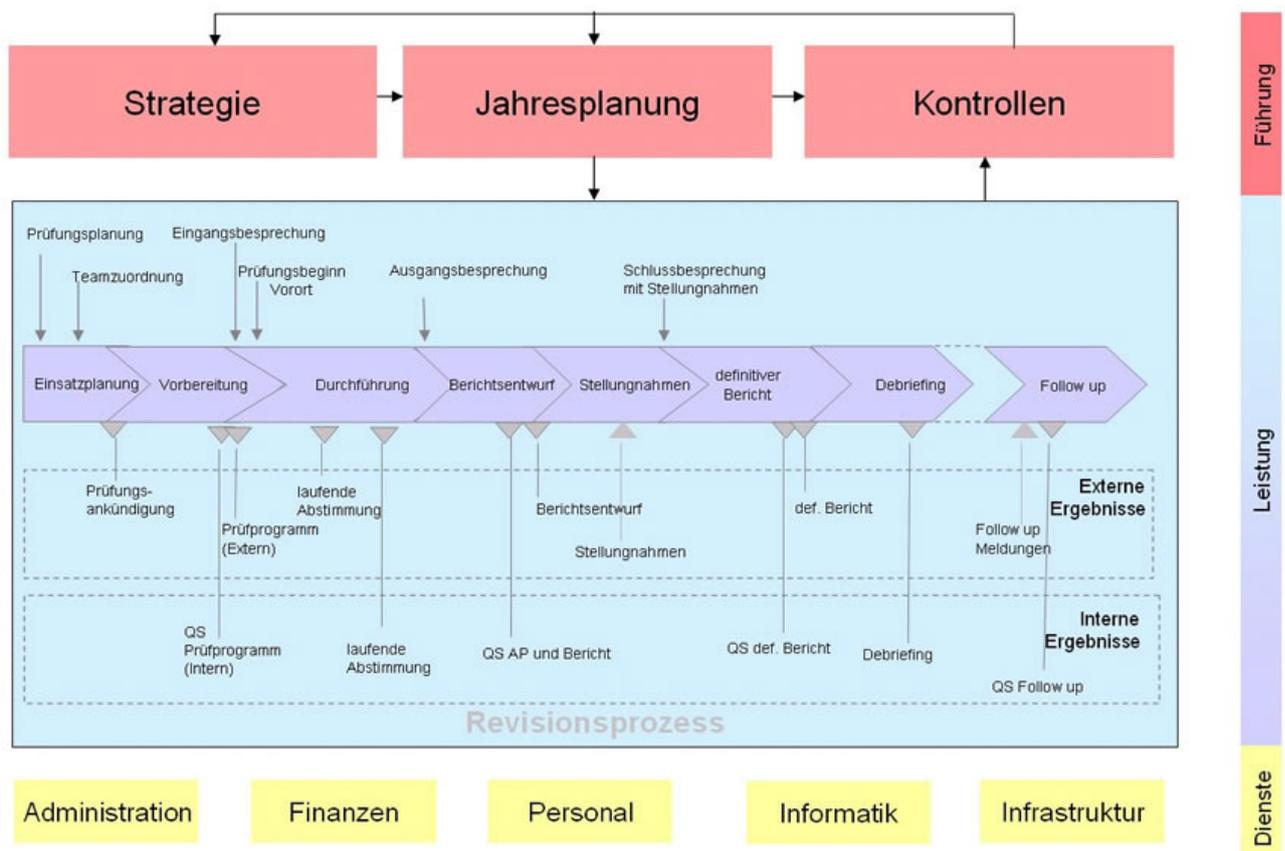
- Abschlussprüfungen und Revisionsstellenmandate

gemäss dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG). Im Weiteren werden die Jahresrechnungsprüfungen nach den schweizerischen Prüfungsstandards (PS), dem Standard zur eingeschränkten Revision und dem Standard zur Review durchgeführt.

- die Finanzaufsicht

gemäss den nationalen und internationalen Prüfungsstandards.

Sie begründet in den Berichten ihre Feststellungen und Empfehlungen objektiv. Die entsprechenden Stellungnahmen der Geprüften sind Bestandteil der Berichterstattung. Die Finanzkontrolle unterstützt mit ihrer Arbeit die Geprüften dahingehend, die begangenen Fehler und Risiken zu erkennen, diese zukünftig zu vermeiden und generell auf Verbesserungen hinzuwirken.



Abschlussprüfungen und Revisionsstellenmandate

Die Finanzkontrolle ist von Gesetzes wegen Abschlussprüferin der Jahresrechnung des Kantons Basel-Landschaft und der öffentlich-rechtlichen Anstalten Kantonsspital Baselland (KSBL) und Psychiatrie Baselland (PBL). Die Finanzkontrolle ist bei privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Mandaten als Abschlussprüferin tätig, zum Beispiel bei der Stiftung Volkshochschule und Senioren Universität beider Basel.

Finanzaufsicht

Die Finanzkontrolle erstellt eine Jahresplanung und prüft den Finanzhaushalt von Verwaltung und Beteiligungen. Sie steht der Verwaltung bei Bedarf auch beratend zur Seite, um Mehrwerte zu schaffen sowie Geschäftsprozesse zu prüfen und zu verbessern. Als Finanzaufsichtsorgan übt die Finanzkontrolle keine Vollzugsaufgaben aus.

1.3 Prüfungskriterien

Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Sie unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie eine systematische und anerkannte Vorgehensweise für die Bewertung und Steigerung der Effektivität des Risikomanagements anwendet.

Sie unterstützt die Verwaltung bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems (IKS), dessen Kontrollen sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Die Finanzkontrolle ist mit anderen Worten aufgefordert, sich nicht auf die traditionelle Rolle der ex-post Betrachtung zu beschränken, sondern einen aktiven Beitrag zur Unterstützung einer soliden Finanzpolitik zu leisten.

Neuen Verwaltungsmodellen, die mehr Effizienz versprechen, steht sie positiv gegenüber und unterstützt die Umsetzung und Sicherung der Verfahren auf allen Stufen.

2. Prüftätigkeit im 2021

Im Jahr 2021 wurden von den Mitarbeitenden der Finanzkontrolle insgesamt 41 Prüfungen oder Reviews mit Berichterstattung abgeschlossen. Für Prüfungen wurden rund 1552 Arbeitstage von insgesamt 2577 rapportierten Arbeitstagen (entspricht geleisteter Arbeitszeit abzüglich Abwesenheiten wie Ferien und Krankheit) aufgewendet.

Für Arbeiten ausserhalb des Kerngeschäftes wie Beratungen, Vernehmlassungen, Mitberichte sowie für die Teilnahme an Schlussbesprechungen der Revisionen von verwaltungsexternen Organisationen wurden rund 80 Arbeitstage benötigt.

Der Rückgang der abgeschlossenen Prüfungen und Reviews ist zum einen der Unterstützung der Verwaltung bei Lösungsfindungen im Rahmen der Arbeiten zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie geschuldet, zum anderen den teilweisen Abwesenheiten (Home-Office) der zu Prüfenden und der Finanzkontrolle sowie den Veränderungen im Personalbestand der Finanzkontrolle. Dadurch verlängerten sich die Bearbeitungszeiten sämtlicher Prüfungen.

Zusammenstellung Tätigkeiten in Tagen ¹⁾	2021	2020
Prüfungen (alle Prüfungsarten)	1552	1953
Beratungen	80	62
Geschäftsleitung und Zentrale Dienste	426	417
Diverses (Weiterbildung, Fachgruppen, interne Arbeiten, etc.)	519	332
Total	2577	2764

1) ohne Abwesenheiten wie Ferien und Krankheit

Prüfungen nach Organisationseinheiten	2021	2020	2019	2018	2017
Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	8	8	10	13	6
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)	11	12	10	10	11
Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)	3	3	7	7	6
Sicherheitsdirektion (SID)	6	6	7	7	11
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)	5	6	7	7	8
Gerichte (GER)	0	1	3	0	1
Besondere Kantonale Behörden (BKB)	4	0	3	3	5
Organisationsübergreifende Prüfungen	4	3	5	2	0
Total	41	39	51	49	48

Prüfungsarten	2021	2020
Abschlussprüfungen und Revisionsstellenmandate	20	23
Finanzaufsicht	21	16
Total	41	39

Prüfungen nach Berichtsbewertung ²⁾	Anzahl	Grün	Gelb	Rot	Blau	Keine ³⁾
Abschlussprüfungen und Revisionsstellenmandate	20	1	1	0	0	18
Finanzaufsicht	21	11	2	0	0	8
Total	41	12	3	0	0	26

2) Siehe Anhang

Prüfungen nach Berichtsbewertung der Vorjahre	Total	Grün	Gelb	Rot	Blau	Keine ³⁾
2020	39	13	4	0	0	22
2019	51	18	11	0	0	22

3) Hierbei handelt es sich einerseits um Vermerke für Abschlussprüfungen, welche bereits eine Einschätzung ausdrücken und deshalb nicht zusätzlich bewertet werden und andererseits um Finanzaufsichtsprüfungen, bei welchen die Einschätzung nicht sinnvoll ist.

Die Finanzkontrolle hat auch im 2021 zahlreiche Prüfungen und Reviews sowie Follow-Ups aus früheren Prüfberichten durchgeführt. Anbei ein Auszug aus Prüfergebnissen von besonderem Interesse.

Vermerk der Kantonalen Finanzkontrolle zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Kantons Basel-Landschaft

Der Vermerk der Jahresrechnung 2020 des Kantons wurde im Zusammenhang mit dem Darlehen in Höhe von 30 Millionen Franken an die Universität Basel eingeschränkt. «Wir weisen auf Anmerkung im Anhang der Jahresrechnung, Ziffer 1.6.4 "Ereignisse nach Bilanzstichtag" hin, wonach das Gesuch um Fristwiederherstellung der Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, bezüglich der Beschwerde zu den Grundbeiträgen an die Universitäten für das Subventionsjahr 2012, vom Bundesgericht am 5. Februar 2021 abgewiesen und gleichzeitig auf die Beschwerde selber nicht eingetreten wurde. Der Kanton Basel-Landschaft hat in diesem Zusammenhang bei der Gründung der Universität Basel ein Darlehen in Höhe von 30 Millionen Franken der Universität Basel zur Vorfinanzierung der Beiträge des Bundes gemäss LRB 2157 vom 13. Dezember 2006 gewährt, welches per 31.12.2020 zum Nominalwert bilanziert ist. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils ist die Werthaltigkeit des Darlehens nun in Frage gestellt und somit eine Wertberichtigung notwendig, welche nicht erfasst wurde. Entsprechend ist die Vermögens- und Ertragslage um 30 Millionen Franken zu günstig dargestellt».

Betriebswirtschaftlich betrachtet handelt es sich um einen Einkauf in nicht vorhandene Stille Reserven. Deshalb empfahl die Finanzkontrolle die Rückerforderung der damals an Basel-Stadt bezahlten 30 Millionen Franken. Entgegen dieser Empfehlung wurde mit LRB Nr. 1264 vom 2. Dezember 2021 auf die Rückforderung bei der Universität Basel und auch beim Kanton Basel-Stadt verzichtet. Dieser Landratsbeschluss ist am 04.02.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Einen anderen Sachverhalt haben wir hervorgehoben. «Wir machen auf Anmerkung im Anhang der Jahresrechnung, Ziffer 1.6.1.3 «Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze: Steuererträge und Steuerabgrenzung» aufmerksam, in der eine wesentliche Unsicherheit hinsichtlich der Steuererträge dargestellt ist. Die Steuerschätzung wird unter Einhaltung des Stetigkeitsprinzips auf Basis einer komplexen Berechnungsmethode mit Berücksichtigung verschiedener Faktoren und Sondereffekte bestmöglich geschätzt. Für das aktuelle und das vorangegangene Steuerjahr werden anerkannte Prognosemodelle herangezogen, da noch keine gefestigten Grundlagen vorhanden sind. Damit verbunden ist eine hohe Unsicherheit betreffend Eintretensgenauigkeit und effektiver Ertragshöhe. Des Weiteren ist die Schätzung der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform (Steuervorlage 17; SV17) auf die Steuererträge der juristischen Personen mit bedeutsamen Unsicherheiten verbunden. Die effektive Ertragshöhe, welche in der Regel erst nach fünf Jahren feststellbar ist, kann wesentlich davon abweichen. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt».

Diverse Prüfung und Unterstützung im Bereich Bewältigung der Covid-19-Auswirkungen

Die bei der Standortförderung (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion) durchgeführte projektbegleitende Prüfung im Bereich Soforthilfe, führte von Seiten der Finanzkontrolle zu der Empfehlung, auf automatisierte Kontrollen umzustellen. Der entsprechende Abschlussbericht und die Kontrollen sind noch ausstehend.

Weiter hat sie für das Amt für Gesundheit (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion) die Abrechnungen der Spitäler über den Mehr- und Zusatzaufwand sowie die Vorhalteleistungen der Spitäler in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungsstandard 950 "Betriebswirtschaftliche Prüfungen ausser Prüfungen oder prüferische Durchsichten von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen" vorgenommen.

Betreffend Mietzinsbeiträgen, bearbeitet durch das KIGA (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion), hat sie den Kontrollprozess respektive das Vorhandensein der vom Gesetz vorgesehenen Kontrollen geprüft. Bei den insgesamt 17 Anträgen, davon 11 bewilligt, wurden keine Anhaltspunkte gefunden, dass der Prozess Schwachstellen aufweist und dadurch unberechtigte Gelder ausgezahlt werden könnten.

Im Rahmen der Prozessprüfung im Amt für Kultur (Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) wurden umfangreiche Stichproben gezogen, da der Prozess und die Ablage der Dokumente nicht automatisiert war. Dies führte zu einer äusserst zeitaufwändigen Prüfung. Eine Empfehlung daraus lautete, dass diese Prozesse direktionsübergreifend unter Federführung der Finanzverwaltung standardisiert und automatisiert werden sollen. Die Finanzverwaltung wird diese Empfehlung umsetzen.

Bezüglich der geleisteten Härtefallhilfen (Finanz- und Kirchendirektion) hat sie die Prozessgestaltung unterstützt und im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Kantons die implementierten Kontrollen stichprobenweise überprüft. Eine Empfehlung zur Verbesserung der Kontrolldokumentation wurde abgegeben. Eine umfassendere Prüfung erfolgt im 2022.

Die Prüfung der beim Amt für Kinder, Jugend und Behindertenangebote (Bildungs-, Kultur und Sportdirektion) angefallenen Auszahlungen im Bereich der familienergänzenden Unterstützung wird im 2022 durchgeführt.

Prüfung der Kostenrechnung bei einem Transportunternehmen des Öffentlichen Verkehrs

Im Nachgang zur Postauto Affäre, wurde diese Prüfung in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Finanzkontrolle bereits im 2019 geplant und musste unter anderem aufgrund der Pandemie auf 2021 verschoben werden. Diese Prüfung führte zu durchwegs positiven Resultaten, die wenigen Empfehlungen zur Transparenz werden umgesetzt. In der Zusammenarbeit gewonnene Erkenntnisse zur Prüfungsplanung und -durchführung werden bei den Prüfungen bei anderen Anbietern konsequent angewendet.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Es ist unbestritten, dass ein wirksames IKS zu einer effizient geführten Organisation gehört und eine Grundvoraussetzung für eine korrekte Geschäftsführung darstellt.

Im Berichtsjahr hat die Finanzkontrolle die Fortschritte geprüft und mit den Verantwortlichen besprochen sowie die Wirksamkeitsprüfungen intensiviert, um den Kanton weiter darin zu unterstützen, über ein wirksames und wirtschaftliches IKS zu verfügen.

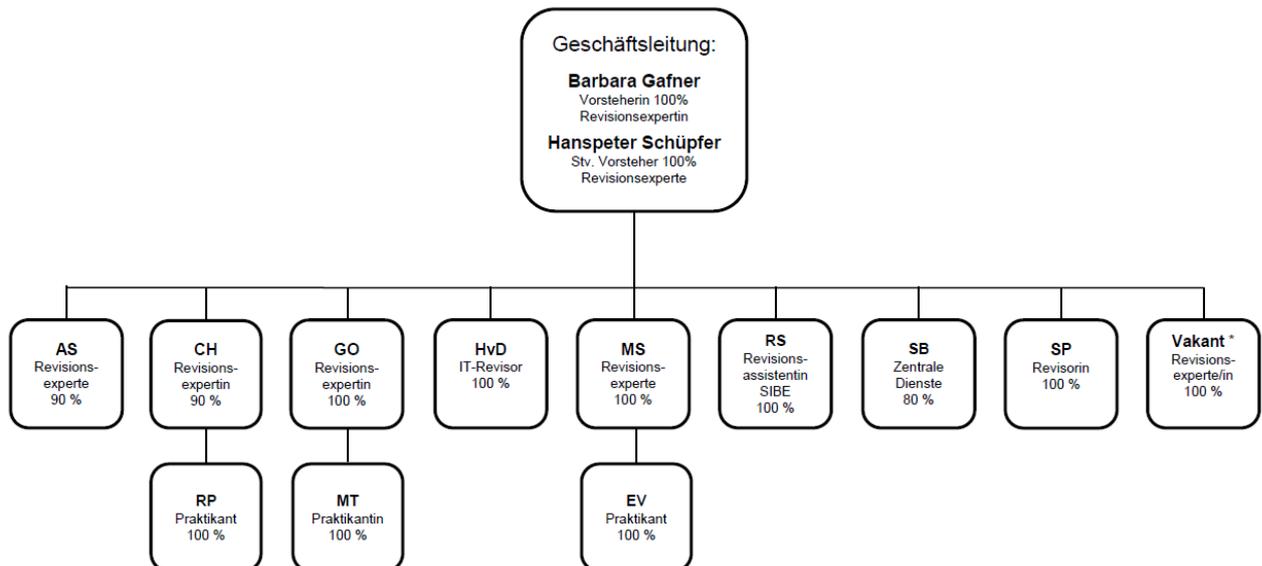
3. Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft intern

3.1 Personal und Organisation

2021 gab es bei der Finanzkontrolle im Personalbereich einige Veränderungen. Glücklicherweise konnten diese Turbulenzen mit der Anstellung von zwei diplomierten Wirtschaftsprüfern gut aufgefangen werden. Eine Mitarbeitende bildet sich zur diplomierten Wirtschaftsprüferin weiter und hat im Herbst 2021 ihre Modulprüfungen bestanden. Wir gratulieren ganz herzlich! Per 31.12.2021 betrug der Mitarbeiterbestand 9.6 FTE (10.6 Sollstellen) exkl. 3 Praktikanten.

Organigramm Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft

Stand per 31. Dezember 2021



* Stellenantritt MSC, Revisionsexperte 100%, 04/2022

3.2 Aus- und Weiterbildung

Als eingetragene Revisoren, Revisionsexperten, Certified Internal Auditor und Certified Information System Auditor unterliegen die Revidierenden einer Weiterbildungsverpflichtung, deren Einhaltung auch entsprechend kontrolliert wird.

Durch aktive Mitarbeit in der Fachvereinigung der Finanzkontrollen und der eidgenössischen Finanzkontrolle, des IIA Switzerland, aber auch durch den Besuch von anderen Weiterbildungsveranstaltungen wird die Weiterbildungsverpflichtung sichergestellt.

3.3 Zulassung der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft bei der Revisionsaufsichtsbehörde

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, das am 1. September 2007 in Kraft getreten ist, müssen Natürliche Personen sowie Revisionsunternehmen, welche Revisionsdienstleistungen erbringen, durch die Bundesbehörde zugelassen werden.

Die Behörde hat der Finanzkontrolle am 21.12.2007 die provisorische und am 19.10.2009 die definitive Zulassung sowie die Eintragung als Revisionsexpertin erteilt. Nach Einreichung der notwendigen Unterlagen und Bestätigungen wurde am 24.07.2019 die Erneuerung der Zulassung durch die eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde bis zum 19.10.2024 bestätigt. Die Finanzkontrolle wird als Revisionsexpertin weiterhin zugelassen und bleibt im Revisorenregister eingetragen.

Im Register der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sind aktuell sechs Personen der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft als Revisionsexperten und eine Mitarbeitende als Revisorin eingetragen.

3.4 Fachverbände und Interkantonale Konferenzen

Die Finanzkontrolle ist Verbandsmitglied der Fachvereinigung der Finanzkontrollen, dem IIA Switzerland, des Verbands für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen und nimmt an der jährlichen Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen teil. Die Revisorin, die Revisionsexpertinnen und -experten sind jeweils entweder Mitglied bei EXPERTsuisse oder bei IIA Switzerland. Der IT-Revisor ist Mitglied bei ISACA (Information Systems Audit and Control Association).

3.5 Qualitätssicherung

Der Finanzkontrolle wurde die Zulassung gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren erteilt. Dementsprechend muss sie über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen. Dies deckt sich mit ihrem ständigen Bestreben, das Qualitätsniveau ihrer Dienstleistungen aufrecht zu halten beziehungsweise zu steigern, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und der Berufsstandesregeln.

Aus diesem Grund hat sie ein striktes Qualitätsmanagementsystem mit entsprechenden Kontrollmechanismen eingeführt. Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Eine interne Kontrolle der Revisionsdienstleistungen ist gewährleistet. Die Einhaltung der Vorgaben wird überwacht. Allfällige Verbesserungsmöglichkeiten werden erfasst und jeweils zeitnah umgesetzt.

Im Weiteren wird die Umsetzung der Qualitätsvorgaben mittels periodischer Peer Reviews durch von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Finanzkontrollen geprüft; letztmals im November 2021 durch jene des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Das Ergebnis war positiv. Die abgegebenen Empfehlungen werden umgesetzt. Im gleichen Zeitraum hat die Finanzkontrolle Basel-Landschaft jene der Stadt Winterthur geprüft. Die nächste Peer Review findet im 2025 durch jene der Stadt St. Gallen statt.

3.6 Finanzen / Externe Revisionsstelle

ERFOLGSRECHNUNG (IN MIO. CHF)

Kt. Bezeichnung	R 2020	R 2021	B 2021	Abw. abs.	Abw. %	B
30 Personalaufwand	1.932	2.083	1.968	0.115	6%	1
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0.066	0.119	0.136	-0.017	-13%	
36 Transferaufwand	0.003	0.004	0.004	0.000	-2%	
Budgetkredite	2.001	2.206	2.108	0.098	5%	
34 Finanzaufwand		0.000		0.000		X
Total Aufwand	2.001	2.206	2.108	0.098	5%	
42 Entgelte	-0.145	-0.137	-0.120	-0.017	-14%	
Total Ertrag	-0.145	-0.137	-0.120	-0.017	-14%	
Ergebnis Erfolgsrechnung	1.856	2.069	1.988	0.081	4%	

1 Aufgrund einer langfristigen krankheitsbedingten Abwesenheit musste die Finanzkontrolle in Absprache mit dem Begleitausschuss der Finanzkontrolle die Mitarbeiterzahl erhöhen, um die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

Die Betriebsrechnung wurde von der Hersberger Revisionsgesellschaft AG in Seltisberg geprüft.

3.7 Begleitausschuss

Das Finanzkontrollgesetz sieht in § 3 (Organisatorische Zuordnung) vor, dass die Finanzkontrolle organisatorisch dem Landrat, vertreten durch den Begleitausschuss, zugeordnet ist.

Mitglieder des Begleitausschusses sind:

Herr Stefan Degen, Präsident, Vizepräsident der Finanzkommission des Landrats (FDP)

Frau Mirjam Würth, Vizepräsidentin, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (SP) ⁴⁾

Herr Dieter Epple, Mitglied, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (SVP)

Herr Klaus Kirchmayr, Mitglied, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (Grüne)

Herr Anton Lauber, Mitglied, Regierungsrat

Herr Ernst Schürch, Mitglied, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (SP) ⁵⁾

Das Sekretariat wird von Frau Céline Rossé-Baumgartner, Kommissionssekretariat Finanzkommission des Landrats, geführt.

4) bis 28.02.2022

5) ab 30.03.2022

4. Ausblick

In diesen medial dominierten Zeiten ist es essentiell, dass die Finanzkontrolle unabhängig und mit der nötigen Distanz lösungsorientiert arbeiten kann. Sie ist überzeugt, dass sich durch den von ihr erbrachten Einsatz das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit des Landrats, dessen Kommissionen, der Regierung und der Verwaltung erhöht hat.

2022 wird sie sich weiter verstärkt mit der Unterstützung sowie Prüfungen im Zusammenhang mit den Covid-19-Massnahmen, für die Umsetzung eines wirksamen und wirtschaftlichen IKS im Kanton einsetzen und intensiviert die Finanzaufsicht bei den Beteiligungen des Kantons. Sie freut sich, die neuen Herausforderungen anzugehen.

5. Anhang

Berichtsbewertung der Vorsteherin Finanzkontrolle (Fikon)

GRÜN	<p>Geprüfter: Aufgaben zu erledigen</p> <p>Fikon: Kein Handlungsbedarf</p>
GELB	<p>Geprüfter: Aufgaben prioritär zu erledigen und/oder viele Aufgaben</p> <p>Fikon: Erhöhte Aufmerksamkeit mit weitergehenden Kontrollen</p>
ROT	<p>Geprüfter: Hat prioritäre Aufgaben nach der Nachprüfung auch in der Nachfrist nicht erledigt</p> <p>Fikon: Nach der Nachprüfung, sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden – Empfehlung an die Fikom* abgeben</p> <p>Fikom: Separat traktandiert mit Vorgehensempfehlung von der Fikon</p>
BLAU	<p>Geprüfter + Fikon + Fikom: Haben keinen Einfluss auf die Lösung, wird separat traktandiert</p> <p>Parlament: Beschluss / Gesetzesanpassungen etc.</p>

* Finanzkommission